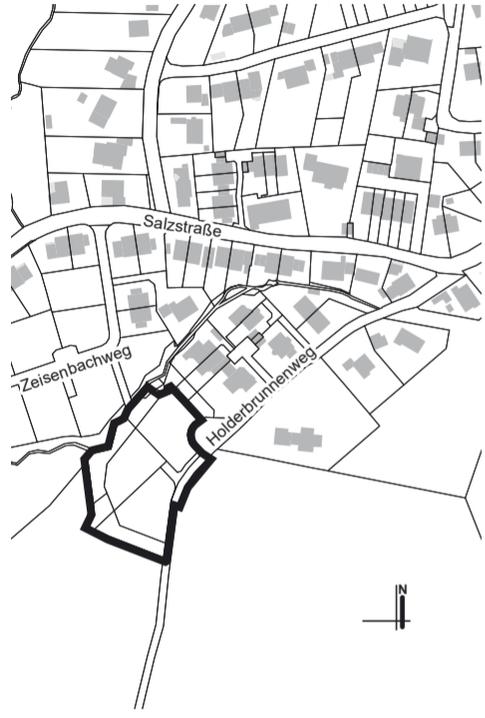


Bauleitplanung;
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Holderbrunnenweg West" im Bereich der Fl.-Nrn. 547/22, 547/29-35, 547 (TF) und 549/2 (TF) westlich des Holderbrunnenweges, Gemarkung Oberbeuren; Plan-Nr. 142

- hier:**
- Vollzug § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)**
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses -
 - Vollzug § 3 Abs. 1 BauGB**
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -



Der Stadtrat der Stadt Kaufbeuren beschloss am 24.10.2023 für das oben genannte Gebiet einen Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Ebenso wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Festsetzung von Wohnbauflächen sowie die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes, die textlichen Festsetzungen, die Begründung sowie der Umweltbericht hierzu sind in der Zeit

vom 08.12.2023 bis einschließlich 15.01.2024

während der Dienststunden für den Parteiverkehr bei der Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Funktionsgeschoss (Zimmer 202 N) sowie im Internet unter www.Kaufbeuren.de/Öffentlichkeitsbeteiligung/Bauleitplanung zur Einsicht bereitgestellt.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird im Regelverfahren unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§1, 1a, 2 und 2a BauGB aufgestellt. Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter
- Baugrundgutachten
- Fachbeiträge zum Artenschutz

Während der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, in den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes und den dazugehörigen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sich die Planung erörtern zu lassen und Äußerungen vorzubringen.



AMTSBLATT

DER STADT KAUFBEUREN

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren – Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (083 41) 437-0

PARTEIVERKEHRSZEITEN IM RATHAUS:					
Montag	8.00–12.00 Uhr	14.00–16.00 Uhr	Donnerstag	8.00–12.00 Uhr	14.00–17.30 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr	14.00–16.00 Uhr	Freitag	8.00–12.00 Uhr	nachm. geschlossen
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr	nachm. geschlossen			

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung		Bürgerbüro	
Montag	8.00–16.00 Uhr	Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr	Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr	Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr	Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr		16.00–19.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr		<u>nur nach Terminvereinbarung</u>
	<u>und nach Terminvereinbarung</u>	Freitag	8.00–14.00 Uhr
			<u>und nach Terminvereinbarung</u>

Nr. 23

Donnerstag, 07. Dezember 2023

68. Jahrgang

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kaufbeuren, 07.12.2023
Stadt Kaufbeuren
Bau- und Umweltreferat
i. A. C a r l
-berufsm. Stadtrat -

Bauleitplanung;

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für das Gebiet westlich des Holderbrunnenweges für die Grundstücke Fl.Nrn. 547/22, 547/29, 547/30, 547/31, 547/32, 547/33, 547/34, 547/35 sowie 547 (TF) und 549/2 (TF) westlich des Holderbrunnenweges, Gemarkung Oberbeuren; Plan-Nr. 142 F

hier:

- Vollzug § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses -
- Vollzug § 3 Abs. 1 BauGB**
- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -



Der Stadtrat der Stadt Kaufbeuren beschloss am 24.10.2023 für das oben genannte Gebiet den Flächennutzungs- und Landschaftsplan zu ändern. Ebenso wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich der vorgesehenen Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Änderung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Wohnbau- und Waldflächen sowie in Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft

Der Vorentwurf der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung sowie die Begründung und der Umweltbericht hierzu sind in der Zeit

vom 08.12.2023 bis einschließlich 15.01.2024

während der Dienststunden für den Parteiverkehr bei der Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Funktionsgeschoss (Zimmer 202 N) sowie im Internet unter www.Kaufbeuren.de/Öffentlichkeitsbeteiligung/Bauleitplanung zur Einsicht bereitgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt im Regelverfahren unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§1, 1a, 2 und 2a BauGB.

Während der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, in den Vorentwurf der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Einsicht zu nehmen, sich die Planung erörtern zu lassen und Äußerungen vorzubringen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bereits verfügbar und können eingesehen werden:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kaufbeuren, 07.12.2023
Stadt Kaufbeuren
Bau- und Umweltreferat
i. A. C a r l
-berufsm. Stadtrat -

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz

Die Grundsteuer 2024 wird für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2023 zu entrichten haben, in der gleichen Höhe festgesetzt. Die Fälligkeit der Grundsteuer 2024 bleibt unverändert. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Sofern 2024 Änderungen in der Höhe der Grundsteuer eintreten, wird ein neuer Grundsteuer-Bescheid erlassen. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Kaufbeuren.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

Stadt Kaufbeuren, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren

b) Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

– Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit **qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz** über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

signatur@kaufbeuren.de

– Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach **§ 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes**, bei der der Absender sicher im Sinne von **§ 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz** angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

info@kaufbeuren.de-mail.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg erhoben werden. Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkei-

ten zur Verfügung. Die Klage kann nicht von Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 1123 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformerersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Festsetzung und Erhebung von Abgaben durch das Sachgebiet Steuern und Gebühren der Stadtverwaltung Kaufbeuren sind auf der Internetseite der Stadt Kaufbeuren abrufbar (Suchbegriff: DSGVO-Info-StuG).

Kaufbeuren, 07.12.2023
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister